

Stammesordnung

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder - Stamm Kirchhain

§1 Der Stamm

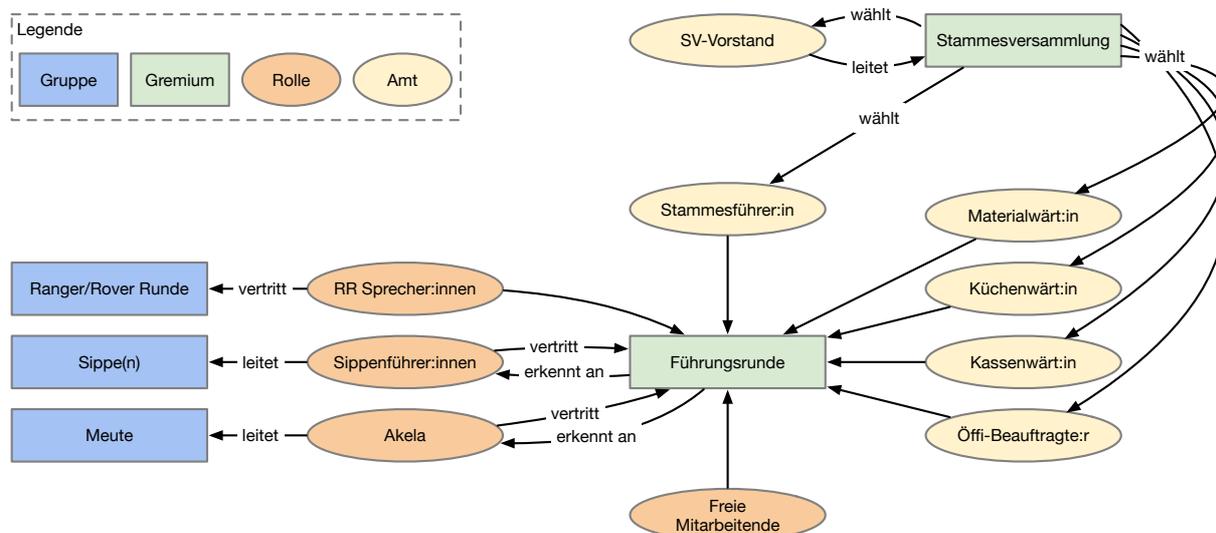
Der Stamm Kirchhain ist die örtliche Gliederung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP). Er gehört zum VCP Land Hessen und zur Region Kurhessen. Der Stamm richtet sich nach der Bundesordnung des VCP und gegebenenfalls nach der Landesordnung des Landes Hessen sowie der Regionsordnung der Region Kurhessen. Der Stamm gibt sich selbst eine Stammesordnung.

Der Stamm hat seinen Sitz in der evangelischen Kirchengemeinde Kirchhain, ist jedoch offen für konfessionell anders- bzw. nichtgebundene Personen. Der VCP ist ein koedukativer Verband, in dem beide Geschlechter gleichberechtigt sind.

Der Stamm richtet sich nach der Stufenkonzeption des VCP, aus welcher sich die Gruppen des Stammes ergeben. Sie gliedert sich in folgende Stufen:

- Kinderstufe, 7 bis 10 Jahre
- Jungpfadfinderstufe, 10 bis 13 Jahre
- Pfadfinderstufe, 13 bis 16 Jahre
- Ranger/Rover, 16 bis 21 Jahre
- Erwachsenenarbeit, ab 21 Jahren

Die Altersangaben sind grobe Richtwerte für die Arbeit im Stamm. Ausnahmen sind in der Führungsrunde zu besprechen. Zwischen den Stufen findet eine Zeremonie zum Stufenübergang statt. Die Meute ist die Gruppe der Kinderstufe. Jungpfadfinder- und Pfadfinderstufe werden in der Sippe zusammengefasst. Bei Interesse können die Ranger und Rover sich in einer Ranger-/Roverrunde zusammenschließen und die Erwachsenenarbeit richtet sich nach individuellen Interessen.



§2 Mitglied und Gruppen

§2.1 Das Stammesmitglied

Stammesmitglied ist jedes beim Bundesverband angemeldete und zum Stamm Kirchhain zugeordnete Mitglied im VCP. Jedes Stammesmitglied sollte die Stammesarbeit nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten unterstützen. Dazu gehören zum Beispiel das Erscheinen bei Stammesversammlungen und die aktive Mitarbeit in der jeweiligen Sippe oder Meute. Jedes Stammesmitglied kann in Absprache mit der Führungsrunde als Gast an Führungsrunden teilnehmen.

§2.2 Die Meute

Die Meute ist für Kinder der Kinderstufe, sprich für 7 bis 10-jährige. Die Grundidee richtet sich nach Rudyard Kiplings Roman „Das Dschungelbuch“ und das Hauptelement dieser Stufe ist das Spiel. Die Kinder nennen sich Wölflinge, während der:die Meutenleiter:in als Akela bezeichnet wird. Diese:r muss volljährig sein und kann von Meutenhelfer:innen unterstützt werden, die nicht volljährig sein müssen. Nachdem sich ein Wölfling im VCP angemeldet hat, bekommt er sein Wölflingshalstuch. Der Akela ist für die regelmäßigen Gruppenstunden und die weiteren Aktionen der Meute verantwortlich. Ein:e neue:r Akela muss von der Führungsrunde anerkannt werden; die Stammesversammlung hat das Vetorecht. Regulär kann ein:e Akela nach Absprache mit der Führungsrunde ab einem Alter von 16 Jahren die Meute übernehmen. Ein:e Akela sollte zwei Gruppenleiterkurse besucht haben, muss jedoch mindestens den A-Kurs absolviert haben. Falls möglich, sollte er:sie zuvor als Meutenhelfer:innen gearbeitet haben. Die Kinder der Meute fahren noch nicht mit auf mehrtägige Zeltlager.

§2.3 Die Sippe

Aufgabe der Sippe ist es, jedem Mitglied Raum für seine persönliche Entwicklung zu geben. Die Sippe sollte mindestens vier und maximal acht Sipplinge im Alter von 10 bis 16 haben. Beim Übergang von der Meute in die Sippe erhalten die Jungpfadfinder:innen nach Ermessen der Sippenleitung ihr Halstuch. Das Pfadfinderhalstuch wird ebenfalls nach Ermessen der Sippenleiter und den Regeln der Stufenübergänge des Stammes überreicht. Es sollte zwei Sippenleiter:innen geben. Bei einer gemischten Sippe sollte es entsprechend einen männlichen und eine weibliche Sippenleiterin geben. Die Sippen fahren mit auf sämtliche Zeltlager. Die Sippe ist Teil des Stammes und unterstützt ihn deshalb nach eigenen Kräften. Um den Übergang in die Ranger/Rover Stufe zu gestalten, sollte die Sippe eine gemeinsame Sippenabschlussfahrt durchführen, auf der das Ranger/Rover Halstuch verliehen wird.

§2.4 Die Sippenleitung

Die Sippenleiter:innen sind dafür verantwortliche regelmäßige Sippenstunden stattfinden zu lassen und sich um weitere Aktionen der Sippe zu kümmern. Neue Sippenleiter:innen müssen von der Führungsrunde anerkannt werden; die Stammesversammlung hat das Vetorecht. Regulär kann eine Sippenleitung nach Absprache mit der Führungsrunde ab einem Alter von 16 Jahren eine Sippe übernehmen. Neue Sippenführer:innen sollten zwei Gruppenleiterkurse besucht haben, müssen jedoch mindestens den A-Kurs absolviert haben. Falls möglich, sollten sie zuvor als Meutenhelfer:innen gearbeitet haben. Ausnahmeregelungen sind in der Führungsrunde zu besprechen. Die Sippe ist in der Führungsrunde durch ihren Sippenleiter:innen vertreten. Die Sippenleiter:innen müssen der Führungsrunde regelmäßig über die Arbeit in der Sippe berichten.

§2.5 Die Ranger-/Rover-Runde

Die Ranger und Rover im Alter von 16 bis 21 Jahren können sich in einer Ranger/Rover-Runde organisieren. In dieser müssen sie sich eine:n Sprecher:in wählen, der der Führungsrunde auf Wunsch berichtet. Die Ranger und Rover beschäftigen sich mit selbst gewählten Projekten oder leitenden Aufgaben. Sie nehmen außerdem an Veranstaltungen der Region teil.

§3 Gremien und Ämter

§3.1 Die Führungsrunde

Die Führungsrunde (FüRu) leitet den Stamm und setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Stammesführer:in,
- Sippenleiter:innen,
- Meutenleiter:in (Akela),
- Ranger/Rover-Sprecher:in,
- sonstigen Amtsträger:innen im Stamm (siehe §3.4 Sonstige Ämter),
- freie Stammesmitarbeitende (siehe §3.4 Sonstige Ämter).

Alle anderen Stammesmitglieder dürfen mit dem Einverständnis dieser an der Führungsrunde teilnehmen. Die Führungsrunde darf sich jedoch vorbehalten diese oder einzelne Personen für gewisse Punkte auszuschließen. Dies gilt z.B. bei vertraulichen Themen oder Gesprächen, bei denen die Führungsrunde einer Schweigepflicht unterliegt.

Die Führungsrunde trifft sich regelmäßig und mindestens alle zwei Monate. Der:die Stammesführer:in hat den Vorsitz und ist für Einladungen zu den jeweiligen Treffen und eine Tagesordnung verantwortlich. Die Führungsrunde ist verantwortlich für die inhaltliche Stammesarbeit, die aktuell anstehenden Tagesgeschäfte und ist in Problemfällen Ansprechperson. Die Führungsrunde ist das Gremium, in welchem den Stamm betreffende Entscheidungen zwischen den Stammesversammlungen gefällt werden. Dabei richtet sie ihre Entscheidungen möglichst nach den Wünschen der Stammesmitglieder aus.

Alle Mitglieder der Führungsrunde haben volles Stimmrecht in Abstimmungen. Angestrebt ist jedoch eine Einigung ohne Abstimmung. Sollte es zu einer Abstimmung kommen gilt die einfache Mehrheit, wobei Enthaltungen nicht mit einrechnen. Kann kein Ergebnis erzielt werden, so hat der:die Stammesführer:in die letzte Entscheidungsbefugnis.

Die Führungsrunde kann in Ausnahmen bestimmte Punkte der Stammesordnung vorübergehend außer Kraft setzen. Zu jeder Führungsrunde muss ein Protokoll angefertigt werden, dass im Anschluss an alle Mitglieder der Führungsrunde geschickt wird. Dieses bleibt vertraulich, auf Wunsch können jedoch auch andere Stammesmitglieder eine Einsicht erhalten, dies entscheidet die Führungsrunde.

Aufgaben der Führungsrunde sind:

- Vertretung in Gremien, darunter Wahl der RV und ggf. LV-Delegierten,
- Jahresplanung,
- Planung der Stammesaktivitäten,
- Überwachung der Ämter (siehe §3.4 Sonstige Ämter),
- Öffentlichkeitsarbeit,
- innerverbandliche Informationsvermittlung,

- Bewilligung von Geldern aus der Stammeskasse,
- Vertretung im Jugendausschluss der Kirchengemeinde.

§3.2 Stammesführer:in

Der:die Stammesführer:in (StaFü) repräsentiert den Stamm nach außen und auf Regions-, Landes- und Bundesebene, für die er als Ansprechperson gilt. Außerdem moderiert er:sie die Führungsrunde. Er muss volljährig, sowie VCP Mitglied sein. Der:die Stammesführer:in wird von der Stammesversammlung auf 2 Jahre gewählt. Als Kandidaten:innen kommen nur Mitglieder der Führungsrunde in Frage. Kandidat:innen sollten einen Stammesführerkurs belegt haben oder diesem zum nächstmöglichen Zeitpunkt belegen. Der:die Stammesführer:in ist ermächtigt, zwischen den Führungsrunden weitreichende Entscheidungen den Stamm betreffend eigenmächtig zu entscheiden, muss sich für diese jedoch vor der Stammesversammlung und der Führungsrunde verantworten. Er:sie hat die Pflicht an den Regionsräten teilzunehmen und die Regionsversammlungen zu besuchen. Demnach hat er:sie mit seinem Amt direkt eine Delegiertenstimme auf der RV. Kann der:die Stammesführer:in bestimmte Aufgaben nicht wahrnehmen, ist es ihm möglich diese an Mitglieder der Führungsrunde und freie Mitarbeitende zu delegieren. Der:die Stammesführer:in übernimmt die Halstuchverleihungen in der Pfadfinderstufe. Sollte dies nicht möglich sein, kann er:sie die Aufgabe auf die jeweiligen Gruppenleitungen delegieren.

§3.3 Die Stammesversammlung

Die Stammesversammlung (SV), ist das höchste beschlussfassende Gremium des Stammes und findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesversammlungsvorstand (SVV), mit Absprache der Führungsrunde und dem:der Stammesführer:in einberufen. Dazu gehört eine Einladung an alle Stammesmitglieder, samt Tagesordnung und allen weiteren Informationen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen und der Termin sollte bereits Anfang des Jahres in einer Jahresplanung festgehalten sein.

Der Stammesversammlungsvorstand (SVV) besteht aus zwei Personen, die volljährig und Mitglieder im VCP sind. Der SVV wird mit einer Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Leitung der Stammesversammlungen erfolgt durch den SVV.

Die SV tagt öffentlich und setzt sich aus allen Stammesmitgliedern zusammen. Alle Stammesmitglieder ab der Jungpfadfinderstufe sind stimmberechtigt. Die Meute hat die Möglichkeit bis zu zwei Delegierte in die Stammesversammlung zu entsenden, welche volles Stimmrecht bekommen. Ist die Stammesversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innerhalb von vierzehn Tagen mit derselben Tagesordnung wieder einberufen werden und ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

In der Stammesversammlung ist das Stimmrecht wie folgt verteilt: Stimmrecht haben nur im VCP angemeldete Mitglieder. Alle Mitglieder der Stammesversammlung haben volles Stimmrecht. Eine einfache Mehrheit ist für Abstimmungen ausreichend, es sei denn es handelt sich um eine Ordnungsänderung, dann muss eine 2/3 Mehrheit vorliegen.

Die Aufgaben der Stammesversammlung sind a) die Entgegennahme der Berichte von Stammesführer:in, Materialwärt:in, Küchenwärt:in, Kassenwärt:in und SVV; b) Aussprache und Beschluss von Anträgen; c) Entlastung und Wahl von Ämtern und d) Abstimmung von Terminen.

§3.4 Sonstige Ämter

Alle von §3.3.1 Materialwart bis §3.3.3 Kassenwart genannten Ämter müssen nach Ende der Amtszeit entlastet werden. Wiederwahl ist möglich. Sollten die Ämter nicht besetzt werden,

kümmert sich die Führungsrunde gemeinschaftlich um die anfallenden Aufgaben. Die Ämter sollten mit Personen besetzt werden, die VCP-Mitglieder sind, die Amtszeiten betragen jeweils ein Jahr.

§3.4.1 Materialwärt:in

Der:die Materialwärt:in verwaltet das Material. Darunter fällt:

- Material für Lager packen und überprüfen,
- Materialraum und Material organisiert halten,
- sich um Reparaturen kümmern,
- Überblick über das Material haben.

Eine Ausgabe von Material für privaten Gebrauch kann nur mit Genehmigung der Führungsrunde erfolgen. Der Abholer haftet mit seiner Unterschrift für das Material.

§3.4.2 Küchenwärt:in

Der:die Küchenwärt:in hat folgende Aufgaben:

- Küchenkiste anfertigen und verwalten,
- Küchenmaterial für Lager packen und überprüfen,
- Gewürzkiste aktuell halten,
- Verpflegung planen,
- Koordination der Küche auf Veranstaltungen: Kochen, Einkauf, Lagerung, Spülen, auch durch Delegation möglich.

§3.4.3 Kassenwärt:in

Der:die Kassenwärt:in muss volljährig sein. Folgende Aufgaben fallen in den Bereich:

- Verwaltung des Stammeskontos und der Kasse (sofern vorhanden),
- Korrespondenz mit der Finanzabteilung der Kirche halten,
- Zuschüsse beantragen,
- Lager und Veranstaltungen abrechnen.

Der:die Kassenwärtin muss der Stammesversammlung einmal im Jahr Rechenschaft ablegen.

§3.4.4 Öffentlichkeitsbeauftragte:r

Der:die Öffentlichkeitsbeauftragte:r hat folgende Aufgaben:

- Gestaltung und Betreuung der Website,
- Betreuung der Social Media Auftritte,
- Veröffentlichungen in der lokalen Presse und der Presse der Kirchengemeinde,
- Bewerben aktueller Ereignisse,
- Organisation von Berichten von Veranstaltungen des Stammes.

§3.4.5 Freie Mitarbeitende

Jede:r Mitarbeiter:in des Stammes ohne festes Amt kann als freie:r Mitarbeiter:in in Absprache Teil der Führungsrunde werden. Freie Mitarbeitende können ebenfalls Aufgaben im Stamm wahrnehmen. Dies geschieht in Absprache mit der Führungsrunde. Darunter fallen z.B. sich auf Regions- und Landesebene zu engagieren.

§4 Verhältnis zur Kirche

Der Stamm ist im VCP organisiert und auf diese Weise indirekt über den VCP Hessen Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend (aej). Der Stamm versteht sich als Teil der Kirchengemeinde Kirchhain und ihrer Jugendarbeit. Er arbeitet aktiv in der Gemeinde mit, ist jedoch ihr gegenüber in seiner Struktur unabhängig.

Der Stamm ermöglicht den Mitgliedern die Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben, sowie der christlichen Kultur und Werte. Unterschiedliche Elemente helfen bei dieser Auseinandersetzung, etwa Andachten, Tischlieder und -gebete, das Feiern hoher christlicher Feste und die Beteiligung an Gottesdiensten.

§5 Auflösung des Stammes

Sind keine aktiven Stammesmitglieder vor Ort mehr vorhanden, die Stammesarbeit leisten, so gilt der Stamm als inaktiv. Die Führungsrunde kann den Stamm auflösen, wenn die Arbeit nicht mehr dem VCP entspricht oder wenn sich der Stamm inhaltlich und organisatorisch neu organisieren möchte; jedes volljährige Stammesmitglied hat Vetorecht. Bei Stammesauflösung geht das Stammesmaterial an den VCP Hessen e.V. (Johannisberg 12, 61231 Bad Nauheim). Die verbleibenden Finanzen werden der Jugendarbeit der Kirchengemeinde übertragen.

§6 Stammesordnung

Die Stammesordnung tritt nach einmaliger Annahme in Kraft. Einzelne Punkte der Stammesordnung können mit einer einfachen Mehrheit bis zur nächsten SV außer Kraft gesetzt werden. Die Änderung sowie das außer Kraft setzen der Ordnung benötigt eine Mehrheit von 2/3 der SV.